

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2930/92 der Kommission vom 8. Oktober 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2931/92 der Kommission vom 8. Oktober 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 2932/92 der Kommission vom 8. Oktober 1992 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors	5
* Verordnung (EWG) Nr. 2933/92 der Kommission vom 7. Oktober 1992 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	8
* Verordnung (EWG) Nr. 2934/92 der Kommission vom 8. Oktober 1992 zur Änderung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 für den ergänzenden Mechanismus im Handel mit Rindfleisch für Spanien und Portugal vorgesehenen Zielmengen	10
Verordnung (EWG) Nr. 2935/92 der Kommission vom 8. Oktober 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	12
Verordnung (EWG) Nr. 2936/92 der Kommission vom 8. Oktober 1992 über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von besonderem Getreide	16

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

92/488/EWG, Euratom :

- * **Beschluß des Rates vom 5. Oktober 1992 über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses** 17

92/489/EWG :

- * **Beschluß des Rates vom 5. Oktober 1992 über den Abschluß des Internationalen Übereinkommens von 1989 über Jute und Juteerzeugnisse** 18

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2329/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 zur vierzehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 646/86 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Wein (ABl. Nr. L 223 vom 8. 8. 1992)** 19

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2930/92 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1992

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1820/92 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieserWährungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 7. Oktober 1992 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Oktober 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	139,75 (°) (°)
0712 90 19	139,75 (°) (°)
1001 10 10	171,46 (°) (°) (10)
1001 10 90	171,46 (°) (°) (10)
1001 90 91	143,85
1001 90 99	143,85 (11)
1002 00 00	157,97 (°)
1003 00 10	126,93
1003 00 90	126,93 (11)
1004 00 10	121,96
1004 00 90	121,96
1005 10 90	139,75 (°) (°)
1005 90 00	139,75 (°) (°)
1007 00 90	140,66 (°)
1008 10 00	56,57 (11)
1008 20 00	106,78 (°)
1008 30 00	54,87 (°)
1008 90 10	(?)
1008 90 90	54,87
1101 00 00	214,27 (°) (11)
1102 10 00	233,27 (°)
1103 11 10	278,47 (°) (10)
1103 11 90	230,92 (°)

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
- (9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.
- (11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2931/92 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1992

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1821/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. Oktober 1992 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Oktober 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	10	11	12	1
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	11,41
1001 90 99	0	0	0	11,41
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0,22	0,22	0,57
1004 00 90	0	0,22	0,22	0,57
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	15,96

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	10	11	12	1	2
1107 10 11	0	0	0	20,31	20,31
1107 10 19	0	0	0	15,18	15,18
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2932/92 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1992

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

geschützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1901/92⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁴⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 5. und 6. Oktober 1992 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl ⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	76,00 ⁽²⁾
1509 10 90	76,00 ⁽²⁾
1509 90 00	88,00 ⁽²⁾
1510 00 10	77,00 ⁽²⁾
1510 00 90	122,00 ^(*)

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3148/91 festgesetzten Betrag erhoben.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um:

- a) für den Libanon: 0,60 ECU/100 kg;
- b) für Tunesien: 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
- c) für die Türkei: 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
- d) für Algerien und Marokko: 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

^(*) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors ⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	16,72
0711 20 90	16,72
1522 00 31	38,00
1522 00 39	60,80
2306 90 19	6,16

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3148/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2933/92 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1992

über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1039/92⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Ware zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften ist die in
Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannte Ware dem in Spalte 2 angegebenen KN-Code
zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3
genannten Begründungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebene
Ware gehört in der Kombinierten Nomenklatur zu dem
in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-
Code.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1992

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 28. 4. 1992, S. 42.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Ausgangszubereitungen für Kaugummi in Form von Platten oder Granulat, bestehend hauptsächlich aus :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Hochgereinigten elastischen Polymeren — Harzen — Raffinierten Wachsen — Glycerinester aus Speisefettsäuren — Mineralischen Zusätzen — Antioxidantien. <p>Diese Zubereitungen können außerdem natürliche Emulgatoren und Naturkautschuk enthalten.</p>	3823 90 98	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 3823, 3823 90 und 3823 90 98

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2934/92 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1992

zur Änderung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 für den ergänzenden Mechanismus im Handel mit Rindfleisch für Spanien und Portugal vorgesehenen ZielmengenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 83 und Artikel 85
Absatz 3 im Fall Spaniens sowie Artikel 251 und
Artikel 252 Absatz 3 im Fall Portugals,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 der Kom-
mission⁽¹⁾ wurden die Zielmengen für die Einfuhr in
Spanien und Portugal von aus der Gemeinschaft in ihrer
Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 stammenden
lebenden Tieren für den fünften und sechsten Zwei-
monatszeitraum des Jahres 1992 auf 30 000 bzw. 2 000 Stück
festgesetzt.Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG)
Nr. 2576/92⁽²⁾ die Erteilung von EHM-Lizenzen für die
Einfuhr von lebenden Tieren als Erhaltungsmaßnahme
ausgesetzt. Angesichts der voraussichtlichen Entwicklung
des spanischen und portugiesischen Marktes erscheint es
gerechtfertigt, als endgültige Maßnahme gemäß Artikel 85
bzw. Artikel 252 Absatz 3 der Beitrittsakte, die für denfünften und sechsten Zweimonatszeitraum des Jahres
1992 festgesetzten Zielmengen zu erhöhen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchtrinder
und für Corridas bestimmte Tiere,

1. werden die Anhänge der Verordnung (EWG)
Nr. 3810/91 durch den Anhang vorliegenden Verord-
nung ersetzt ;
2. können die Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen
ab 5. Oktober 1992 erneut gestellt werden.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 53.⁽²⁾ ABl. Nr. L 258 vom 4. 9. 1992, S. 8.

ANHANG

„ANHANG I

Gruppen	KN-Code	Warenbezeichnung	Richtplafond 1992
1	0102 90	Lebende Rinder, ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Tiere für Corridas (Stückzahl)	240 000 Stück davon : Januar/Februar : 45 000 März/April : 45 000 Mai/Juni : 25 000 Juli/August : 25 000 September/Oktober : 50 000 November/Dezember : 50 000
2	0201 10 0201 20	— Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, mit Knochen	35 000 Tonnen davon : Januar/Februar : 6 000 März/April : 6 000 Mai/Juni : 6 000 Juli/August : 5 000 September/Oktober : 6 000 November/Dezember : 6 000
3	0201 30	— Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, ohne Knochen (in Tonnen Schlachtkörpergewicht)	

ANHANG II

Gruppen	KN-Code	Warenbezeichnung	Richtplafond 1992
1	ex 0102 90	Hausrinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere und Tiere für Corridas (Stückzahl)	19 000 Stück davon : Januar/Februar : 4 000 März/April : 4 000 Mai/Juni : 1 500 Juli/August : 1 500 September/Oktober : 4 000 November/Dezember : 4 000
2	0201 10 0201 20	— Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, mit Knochen	35 000 Tonnen davon : Januar/Februar : 6 000 März/April : 6 000 Mai/Juni : 6 000 Juli/August : 5 000 September/Oktober : 6 000 November/Dezember : 6 000
3	0201 30	— Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, ohne Knochen (in Tonnen Schlachtkörpergewicht)	
4	0202 10 0202 20	— Fleisch von Rindern, gefroren, mit Knochen	3 800 Tonnen davon : Januar/Februar : 635 März/April : 635 Mai/Juni : 635 Juli/August : 635 September/Oktober : 630 November/Dezember : 630
5	0202 30	— Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen (in Tonnen Schlachtkörpergewicht)	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2935/92 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1992

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits festgesetzt werden. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Da nach einigen Bestimmungen 500 000 Tonnen Weichweizen ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2804/92⁽⁵⁾ angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 enthält besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 468/92⁽⁷⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁸⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92⁽¹⁰⁾, des Rates geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2015/92⁽¹¹⁾, unter-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 26. 6. 1992, S. 47.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 26. 9. 1992, S. 40.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 53 vom 28. 2. 1992, S. 15.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 205 vom 22. 7. 1992, S. 2.

sagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festsetzung der Erstattung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Oktober 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	—	—
1001 10 90 000	04	50,00
	02	20,00
1001 90 91 000	06	77,00
	02	0
1001 90 99 000	04	67,00
	05	21,00
	07	86,00 (3)
	08	86,00 (4)
	09	86,00 (5)
	02	20,00
1002 00 00 000	03	21,00
	02	20,00
1003 00 10 000	06	75,00
	02	0
1003 00 90 000	04	65,00
	02	20,00
1004 00 10 000	—	—
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	04	70,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 100	01	114,00
1101 00 00 130	01	107,00
1101 00 00 150	01	98,00
1101 00 00 170	01	91,00
1101 00 00 180	01	85,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 500	01	114,00
1102 10 00 700	—	—
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 200	01	140,00
1103 11 10 400	01	120,00
1103 11 10 900	01	0
1103 11 90 200	01	114,00
1103 11 90 800	—	—

- (1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :
- 01 alle Drittländer,
 - 02 andere Drittländer,
 - 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
 - 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
 - 05 Polen,
 - 06 Rumänien,
 - 07 Tunesien,
 - 08 Algerien,
 - 09 Marokko.
- (2) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.
- (3) Die im Rahmen des in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 100 000 Tonnen Weichweizen für Tunesien.
- (4) Die im Rahmen des in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 200 000 Tonnen Weichweizen für Algerien.
- (5) Die im Rahmen des in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 200 000 Tonnen Weichweizen für Marokko.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2936/92 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1992

über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von besonderem Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 kann die Anwendung der Bestimmungen
über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung ausgesetzt
werden, wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierig-
keiten infolge der Anwendung dieser Bestimmungen fest-
gestellt werden oder wenn derartige Schwierigkeiten
aufzutreten drohen.

Die Beibehaltung der Regelung kann kurzfristig zu der
Vorausfestsetzung von Abschöpfungen für wesentlich
größere Mengen führen als normalerweise in Betracht
kommen.

Die vorstehend beschriebene Lage führt zu einer zeitwei-
ligen Aussetzung der Bestimmungen betreffend die Vor-
ausfestsetzung der Abschöpfungen für das betreffende
Erzeugnis.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr
für besonderes Getreide des KN-Codes 1007 00 90 wird
vom 9. bis 15. Oktober 1992 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 5. Oktober 1992

über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(92/488/EWG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 193
bis 195,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 165 bis
167,

gestützt auf das Abkommen über gemeinsame Organe für
die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf
Artikel 5,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 24. September
1990 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts-
und Sozialausschusses für die Zeit bis zum 20. September
1994⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß infolge der Amtsniederlegung von
Herrn André De Tavernier, wovon der Rat am 12. Mai
1992 unterrichtet wurde, der Sitz eines Mitglieds des
obengenannten Ausschusses neu zu besetzen ist,

nach Kenntnisnahme der von der belgischen Regierung
am 6. Juli 1992 vorgelegten Kandidatenliste,

nach Anhörung der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr E. de Paul de Barchifontaine wird als Nachfolger
von Herrn André De Tavernier für dessen verbleibende
Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 1994, zum Mitglied
des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Oktober 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. GAREL-JONES

⁽¹⁾ ABL Nr. L 290 vom 23. 10. 1990, S. 13.

BESCHLUSS DES RATES

vom 5. Oktober 1992

über den Abschluß des Internationalen Übereinkommens von 1989 über Jute und Juteerzeugnisse

(92/489/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 116,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben gemäß dem Beschluß 91/51/EWG (*) das Internationale Übereinkommen von 1989 über Jute und Juteerzeugnisse unterzeichnet und, außer Portugal, dessen vorläufige Anwendung bis zum Abschluß der erforderlichen internen Genehmigungsverfahren notifiziert.

Die Zahl von Regierungen und der Prozentsatz der Nettoeinfuhren, die nach Artikel 40 Absatz 1 des Übereinkommens für das endgültige Inkrafttreten des Übereinkommens erforderlich sind, wurden erreicht.

Alle Mitgliedstaaten haben ihre Absicht bekundet, das Abkommen zu genehmigen.

Es empfiehlt sich, daß das Übereinkommen nunmehr genehmigt wird und daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen zu diesem Zweck gemeinsam ihre Genehmigung des Übereinkommens notifizieren —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Internationale Übereinkommen von 1989 über Jute und Juteerzeugnisse wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten notifizieren gemeinsam dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen nach Abschluß der erforderlichen internen Verfahren ihre Genehmigung des Internationalen Übereinkommens von 1989 über Jute und Juteerzeugnisse als Einfuhrmitglieder gemäß Artikel 37.

Der Text des Übereinkommens ist dem Beschluß 91/51/EWG beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, die Genehmigungsurkunde im Namen der Gemeinschaft zu hinterlegen.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Oktober 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

T. GAREL-JONES

(*) ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 1991, S. 1.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2329/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 zur vierzehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 646/86 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Wein

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 223 vom 8. August 1992)

Seite 18, im Anhang, erste Spalte („Erzeugnis-Code“):

— 6. Zeile:

- *anstatt:* „2004 21 25 190“
- *muß es heißen:* „2204 21 25 190“,

— 8. Zeile:

- *anstatt:* „2004 21 29 190“
- *muß es heißen:* „2204 21 29 190“,

— 10. Zeile:

- *anstatt:* „2004 21 35 190“
- *muß es heißen:* „2204 21 35 190“,

— 11. Zeile:

- *anstatt:* „2004 21 39 190“
- *muß es heißen:* „2204 21 39 190“,

— 17. Zeile:

- *anstatt:* „2004 29 29 190“
- *muß es heißen:* „2204 29 29 190“;

Seite 19, im Anhang, erste Spalte („Erzeugnis-Code“), 1. Zeile:

- *anstatt:* „2204 29 35 910“
 - *muß es heißen:* „2204 29 35 110“.
-